

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des
Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 18. Januar 2016
vom 3. Januar 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Januar 2016 (AB Uni 03/2016, S. 108 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 4 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind (z.B. bei Plagiaten, Datenfälschungen), kann der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. November 2016. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 3. Januar 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels